

TSD: Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG), erklärt

Die Spielzeugrichtlinie legt die grundlegenden Sicherheitsanforderungen für Spielzeug fest – Produkte für Kinder unter 14 Jahren – vor dem Inverkehrbringen in der EU, mit Pflichten für Hersteller, Einführer und Händler. Sie gilt seit dem 20. Juli 2011 und wird ab dem 1. August 2030 durch die Spielzeugverordnung (EU) 2025/2509 abgelöst.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 14. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2009/48/EG	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	20. Juli 2009	Gilt ab	20. Juli 2011
Geändert durch	Richtlinie 2012/7/EU der Kommission, Verordnung (EU) Nr. 681/2013 der Kommission, Richtlinie 2014/79/EU der Kommission, Richtlinie 2014/81/EU der Kommission, Richtlinie 2014/84/EU der Kommission, Richtlinie (EU) 2015/2115 der Kommission, Richtlinie (EU) 2015/2116 der Kommission, Richtlinie (EU) 2015/2117 der Kommission, Richtlinie (EU) 2017/738 des Rates, Richtlinie (EU) 2017/774 der Kommission, Richtlinie (EU) 2017/898 der Kommission, Richtlinie (EU) 2018/725 der Kommission, Richtlinie (EU) 2019/1922 der Kommission, Richtlinie (EU) 2019/1929 der Kommission, Richtlinie (EU) 2020/2088 der Kommission, Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission, Richtlinie (EU) 2021/903 der Kommission, Richtlinie (EU) 2026/192 der Kommission	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze der Richtlinie durch; Artikel 40 verweist weiterhin auf die Artikel 15 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, seit dem 16.
CELEX	32009L0048		

Wichtige Termine

18. Juni 2009	Richtlinie 2009/48/EG vom Europäischen Parlament und Rat angenommen	title
20. Juli 2009	Inkrafttreten, am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im ABL. L 170 vom 30. Juni 2009	Art. 56
20. Januar 2011	Frist für die Mitgliedstaaten zum Inkrafttreten ihrer Umsetzungsgesetze	Art. 54
20. Juli 2011	Nationale Maßnahmen gelten; Richtlinie 88/378/EWG aufgehoben, außer Artikel 2 Absatz 1 und Abschnitt 3 von Teil II des Anhangs II; Spielzeug, das der alten Richtlinie entspricht und vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurde, darf weiterhin bereitgestellt werden; die Mitgliedstaaten teilen ihre Sanktionsvorschriften mit	Art. 51, Art. 53(1), Art. 54 and Art. 55
20. Juli 2013	Chemische Anforderungen aus Anhang II Teil III gelten; die übrigen Teile der Richtlinie 88/378/EWG werden aufgehoben; Spielzeug, das der neuen Richtlinie mit Ausnahme von Teil III und den alten chemischen Vorschriften entsprach, konnte bis zu diesem Datum in Verkehr gebracht werden; die Cadmiumgrenzwerte der Richtlinie 2012/7/EU gelten, und die Verordnung (EU) Nr. 681/2013 über Barium tritt in Kraft	Art. 53(2) and Art. 55; Art. 2(1); Art. 2
1. Juli 2015	Richtlinie 2014/84/EU gilt: Anlage A erlaubt Nickel (CMR 2) in Spielzeug und Bauteilen aus Edelstahl sowie in Bauteilen, die elektrischen Strom leiten	Art. 1 and Art. 2(1)
21. Dezember 2015	Richtlinien 2014/79/EU und 2014/81/EU gelten: Anlage C legt Gehaltsgrenzwerte von 5 mg/kg für die Flammenschutzmittel TCEP, TCPP und TDCP sowie einen Migrationsgrenzwert von 0,1 mg/l für Bisphenol A in Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten oder zum Mund führen bestimmtem Spielzeug fest	Art. 1 and Art. 2(1); Art. 1 and Art. 2(1)
24. Mai 2017	Richtlinien (EU) 2015/2115 und 2015/2116 gelten: Anlage-C-Grenzwerte für Formamid (20 µg/m ³ Emission aus Schaumstoff-Spielzeugmaterial ab 200 mg/kg Gehalt) und 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (5 mg/kg in wässrigen Spielzeugmaterialien)	Art. 1 and Art. 2(1); Art. 1 and Art. 2(1)
20. Juli 2017	Ende der Ausnahmeregelung in Anhang II Teil III Nummer 7: Materialien, die den Lebensmittelkontaktvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 entsprechen, sind nicht mehr von den CMR-Vorschriften ausgenommen, sofern Anlage C keinen spezifischen Grenzwert festlegt	Annex II, Part III, point 7
24. November 2017	Richtlinie (EU) 2015/2117 gilt: Anlage-C-Gehaltsgrenzwerte für die Mischung CMI/MI 3:1 (1 mg/kg), CMI (0,75 mg/kg) und MI (0,25 mg/kg) in wässrigen Spielzeugmaterialien	Art. 1 and Art. 2(1)

28. Oktober 2018	Richtlinie (EU) 2017/738 des Rates gilt: Blei-Migrationsgrenzwerte gesenkt auf 2,0, 0,5 und 23 mg/kg für trockenes, flüssiges und abgeriebenes Spielzeugmaterial	Art. 1 and Art. 2(1)
4. November 2018	Richtlinie (EU) 2017/774 gilt: Anlage-C-Grenzwerte für Phenol, 5 mg/l Migration aus polymeren Materialien und 10 mg/kg Gehalt als Konservierungsmittel	Art. 1 and Art. 2(1)
26. November 2018	Richtlinie (EU) 2017/898 gilt: Migrationsgrenzwert für Bisphenol A auf 0,04 mg/l verschärft	Art. 1 and Art. 2(1)
18. November 2019	Richtlinie (EU) 2018/725 gilt: Migrationsgrenzwerte für Chrom(VI) gesenkt auf 0,02, 0,005 und 0,053 mg/kg	Art. 1 and Art. 2(1)
20. Mai 2021	Richtlinie (EU) 2019/1922 gilt: Aluminium-Migrationsgrenzwerte gesenkt auf 2 250, 560 und 28 130 mg/kg	Art. 1 and Art. 2(1)
21. Mai 2021	Richtlinie (EU) 2019/1929 gilt: Anlage-C-Grenzwerte für Formaldehyd in polymeren, harzgebundenen Holz-, Textil-, Leder-, Papier- und wasserbasierten Spielzeugmaterialien	Art. 1 and Art. 2(1)
5. Juli 2022	Richtlinien (EU) 2020/2088 und 2020/2089 gelten: Atranol, Chloratranol und Methylheptincarbonat werden in die Liste verbotener Duftstoffe aufgenommen (58 insgesamt), und 61 Duftstoffe werden in die Liste der ab 100 mg/kg kennzeichnungspflichtigen Stoffe aufgenommen (71 insgesamt)	Art. 2(1) and Annex; Art. 2(1) and Annex
5. Dezember 2022	Richtlinie (EU) 2021/903 gilt: Anlage-C-Grenzwerte für Anilin, 30 mg/kg nach reduktiver Spaltung in Textil- und Ledermaterialien von Spielzeug sowie in Fingerfarben, und 10 mg/kg als freies Anilin in Fingerfarben	Art. 1 and Art. 2(1)
1. Januar 2026	Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug tritt in Kraft; ihre Artikel 28 bis 44 über notifizierte Stellen und Artikel 49 bis 55 über delegierte Rechtsakte, Ausschussverfahren, Vertraulichkeit und Sanktionen gelten ab diesem Datum	Art. 59
29. August 2026	Richtlinie (EU) 2026/192 gilt: Anlage A erlaubt Kobalt (CMR 1B) als Verunreinigung im Nickel von Edelstahl, in stromleitenden Bauteilen und in Neodym-Magneten, die nicht verschluckt oder eingeatmet werden können; die dänische Verordnung nr. 574 vom 24. Juni 2026 tritt am selben Tag in Kraft	Art. 1 and Art. 2(1)
1. August 2030	Richtlinie 2009/48/EG aufgehoben; Verordnung (EU) 2025/2509 gilt vollumfänglich; Spielzeug, das vor diesem Datum richtlinienkonform in Verkehr gebracht wurde, darf weiterhin bereitgestellt werden	Art. 56, Art. 57(1) and Art. 59
1. Februar 2031	EG-Baumusterprüfbescheinigungen, die nach Artikel 20 der Richtlinie ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit, sofern sie nicht früher ablaufen	Art. 57(3)

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Spielzeug so gestalten und herstellen, dass es der allgemeinen Sicherheitsanforderung entspricht, sodass es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung unter Berücksichtigung des Verhaltens von Kindern die Sicherheit oder Gesundheit von Nutzern oder Dritten nicht gefährdet, sowie den besonderen Anforderungen des Anhangs II zu physikalischen und mechanischen Eigenschaften, Entflammbarkeit, chemischen Eigenschaften, elektrischen Eigenschaften, Hygiene und Radioaktivität während der gesamten vorhersehbaren und normalen Nutzungsdauer. Art. 4(1), Art. 10 and Annex II
- Vor dem Inverkehrbringen eines Spielzeugs die chemischen, physikalischen, mechanischen, elektrischen Gefahren sowie die Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren analysieren, die es bergen kann, und die potenzielle Exposition gegenüber diesen Gefahren bewerten; diese Sicherheitsbewertung in den technischen Unterlagen aufbewahren. Art. 18 and Annex IV, point (b)
- Die Konformitätsbewertung durchführen: interne Fertigungskontrolle (Modul A des Beschlusses Nr. 768/2008/EG), wenn im Amtsblatt veröffentlichte harmonisierte Normen alle relevanten Sicherheitsanforderungen abdecken und angewendet wurden; andernfalls EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle (Modul B), gefolgt von Konformität mit der Bauart (Modul C), auch wenn Normen nur teilweise angewendet wurden, mit einer Einschränkung veröffentlicht wurden oder die Art des Spielzeugs eine Überprüfung durch Dritte erfordert. Art. 4(2), Art. 13, Art. 19 and Art. 20
- Die technischen Unterlagen nach Anhang IV erstellen (Beschreibung von Konstruktion und Herstellung, Liste der Bestandteile und Materialien mit Sicherheitsdatenblättern, die Sicherheitsbewertung, das Konformitätsverfahren, die Erklärung, die Orte von Herstellung und Lagerung, Prüfberichte und etwaige Unterlagen einer notifizierten Stelle) in einer Amtssprache der Union, sowie die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III, übersetzt in die vom Mitgliedstaat des Verkaufs geforderten Sprachen; beides 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren.
Art. 4(2), Art. 4(3), Art. 15, Art. 21, Annex III and Annex IV
- Die technischen Unterlagen nach Anhang IV erstellen (Beschreibung von Konstruktion und Herstellung, Bestandteile und Materialien mit Sicherheitsdatenblättern, die Sicherheitsbewertung, das Konformitätsverfahren, Orte von Herstellung und Lagerung, Prüfberichte und Unterlagen einer notifizierten Stelle) in einer Amtssprache der Union. Art. 4(2), Art. 21 and Annex IV
- Die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III erstellen, übersetzt in die vom Mitgliedstaat des Verkaufs geforderten Sprachen. Art. 4(2), Art. 15 and Annex III
- Die technischen Unterlagen und die EG-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs aufbewahren. Art. 4(3)
- Die CE-Kennzeichnung vor dem Inverkehrbringen sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Spielzeug, einem angebrachten Etikett oder der Verpackung anbringen, bei kleinem Spielzeug oder Spielzeug aus kleinen Teilen auf einem Etikett oder Beipackzettel, und mindestens auf der Verpackung, wenn sie von außen nicht sichtbar ist; ihr kann ein Piktogramm folgen, das auf ein besonderes Risiko oder eine besondere Verwendung hinweist. Art. 4(2), Art. 16 and Art. 17
- Die nach Artikel 11 und Anhang V erforderlichen Warnhinweise anbringen, eingeleitet mit dem Wort „Achtung“ oder „Warnhinweise“, deutlich sichtbar, lesbar, verständlich und zutreffend auf dem Spielzeug, einem angebrachten Etikett oder der Verpackung sowie gegebenenfalls in der Anleitung, unter Verwendung des genauen Wortlauts von Anhang V Teil B Nummern 2 bis 10; Warnhinweise, die für die Kaufentscheidung maßgeblich sind, etwa Mindest- und Höchstalter, müssen vor dem Kauf sichtbar sein, auch online; keinen Warnhinweis aus Teil B verwenden, der dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs widerspricht. Art. 11 and Annex V

- Jedem Spielzeug eine Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder eine andere Kennung geben und den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die Marke sowie eine einzige Kontaktanschrift auf dem Spielzeug oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben; Anleitung und Sicherheitsinformationen in der bzw. den vom Mitgliedstaat bestimmten Sprachen bereitstellen. Art. 4(5), Art. 4(6) and Art. 4(7)
- Jedem Spielzeug eine Typen-, Chargen-, Serien- oder Modellnummer oder eine andere Kennung geben und den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die Marke sowie eine einzige Kontaktanschrift auf dem Spielzeug oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben. Art. 4(5) and Art. 4(6)
- Anleitung und Sicherheitsinformationen in der bzw. den vom Mitgliedstaat des Verkaufs bestimmten Sprachen bereitstellen. Art. 4(7)
- Die Serienfertigung konform halten, unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der harmonisierten Normen; wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachtes Spielzeug stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konformes Spielzeug und Rückrufe führen sowie Händler informiert halten. Art. 4(4)
- Verfahren einrichten, damit die Serienfertigung konform bleibt, unter Berücksichtigung von Konstruktionsänderungen und Änderungen der harmonisierten Normen. Art. 4(4)
- Wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachtes Spielzeug stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen, ein Register über Beschwerden, nicht konformes Spielzeug und Rückrufe führen und Händler informiert halten. Art. 4(4)
- Wenn Sie der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht konform ist, es unverzüglich in Konformität bringen, zurücknehmen oder zurückrufen und, sofern es ein Risiko darstellt, die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 4(8)
- Auf begründetes Verlangen der Behörde sämtliche Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie leicht verständlichen Sprache zur Verfügung stellen, die relevanten Teile der technischen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen übersetzen, sofern nicht ein ernstes und unmittelbares Risiko eine kürzere Frist rechtfertigt, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und in der Lage sein, Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs zu benennen. Art. 4(9), Art. 9 and Art. 21(3)
- Auf begründetes Verlangen der Behörde sämtliche Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie leicht verständlichen Sprache zur Verfügung stellen, die relevanten Teile der technischen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen übersetzen, sofern nicht ein ernstes Risiko eine kürzere Frist rechtfertigt, und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken. Art. 4(9) and Art. 21(3)
- Auf Verlangen in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Ihnen ein Spielzeug geliefert hat oder dem Sie eines geliefert haben, für 10 Jahre. Art. 9

Bevollmächtigter

- Unter einem schriftlichen Auftrag handeln, der mindestens vorsieht, dass Sie die EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs für die nationalen Überwachungsbehörden bereithalten, auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen und -unterlagen bereitstellen und mit den Behörden bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung für die vom Auftrag erfassten Spielzeuge zusammenarbeiten. Art. 5(1) and Art. 5(3)
- Nicht die Pflicht des Herstellers übernehmen, die Gestaltung und Herstellung gemäß den Anforderungen von Artikel 10 und Anhang II sicherzustellen oder die technischen Unterlagen zu erstellen; diese Pflichten können nicht Teil des Auftrags sein. Art. 5(2)
- Auf Verlangen jeden Wirtschaftsakteur benennen, der Ihnen ein Spielzeug geliefert hat oder dem Sie eines geliefert haben, für 10 Jahre nach der Lieferung an Sie. Art. 9

Einführer

- Nur konforme Spielzeuge in Verkehr bringen und zuvor prüfen, dass der Hersteller die geeignete Konformitätsbewertung durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt, die CE-Kennzeichnung angebracht, die erforderlichen Unterlagen beigefügt und die Kennnummer sowie Namen und Kontaktanschrift angebracht hat; wenn Sie der Auffassung sind, dass ein Spielzeug nicht konform ist, es zurückhalten, bis es konform ist, und, sofern es ein Risiko darstellt, den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden unterrichten. Art. 6(1) and Art. 6(2)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie eine Kontaktanschrift auf dem Spielzeug oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben und sicherstellen, dass dem Spielzeug Anleitung und Sicherheitsinformationen in der bzw. den vom Mitgliedstaat bestimmten Sprachen beiliegen. Art. 6(3) and Art. 6(4)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie eine Kontaktanschrift auf dem Spielzeug oder, falls nicht möglich, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument angeben. Art. 6(3)
- Sicherstellen, dass dem Spielzeug Anleitung und Sicherheitsinformationen in der bzw. den vom Mitgliedstaat des Verkaufs bestimmten Sprachen beiliegen. Art. 6(4)
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange das Spielzeug in Ihrer Verantwortung steht, dessen Konformität mit Artikel 10 und Anhang II nicht gefährden. Art. 6(5)
- Wo die Risiken es rechtfertigen, in Verkehr gebrachtes Spielzeug stichprobenartig prüfen, Beschwerden untersuchen und ein Register über Beschwerden, nicht konformes Spielzeug und Rückrufe führen sowie Händler über die Überwachung informiert halten. Art. 6(6)
- Wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Spielzeug nicht konform ist, unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, sofern es ein Risiko darstellt, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Angaben zur Nichtkonformität und den Korrekturmaßnahmen. Art. 6(7)
- Eine Kopie der EG-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können; auf begründetes Verlangen Konformitätsinformationen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre nach Belieferung mit dem Spielzeug benennen können. Art. 6(8), Art. 6(9) and Art. 9
- Eine Kopie der EG-Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Spielzeugs für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 6(8)
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Spielzeugs in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken. Art. 6(9)
- Auf Verlangen in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Ihnen ein Spielzeug geliefert hat oder dem Sie eines geliefert haben, für 10 Jahre. Art. 9
- Wenn Sie ein Spielzeug unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bringen oder ein bereits in Verkehr gebrachtes Spielzeug so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Herstellerverpflichten nach Artikel 4. Art. 8

Händler (Großhändler oder Einzelhändler)

- Mit der gebotenen Sorgfalt handeln und vor der Bereitstellung eines Spielzeugs prüfen, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, dass ihm die erforderlichen Unterlagen sowie Anleitung und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher im Mitgliedstaat des Verkaufs leicht verständlichen Sprache beiliegen, und dass Hersteller und Einführer die Kennnummer, den Namen und die Kontaktanschrift angebracht haben; wenn Sie der Auffassung sind, dass ein Spielzeug nicht konform ist, es zurückhalten, bis es konform ist, und, sofern es ein Risiko darstellt, den Hersteller oder Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden unterrichten. Art. 7(1) and Art. 7(2)
- Die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Warnhinweise, etwa Altersgrenzen, dem Verbraucher vor dem Kauf zeigen, auch beim Online-Verkauf. Art. 11(2), third subparagraph
- Sicherstellen, dass die Lager- und Transportbedingungen, solange das Spielzeug in Ihrer Verantwortung steht, dessen Konformität mit Artikel 10 und Anhang II nicht gefährden. Art. 7(3)
- Wenn ein von Ihnen bereitgestelltes Spielzeug nicht konform ist, dafür sorgen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, es zurücknehmen oder zurückrufen und, sofern es ein Risiko darstellt, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 7(4)
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität bereitstellen, bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken und Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre nach Belieferung mit dem Spielzeug benennen können. Art. 7(5) and Art. 9
- Auf begründetes Verlangen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Spielzeugs in einer für die Behörde leicht verständlichen Sprache bereitstellen und bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mitwirken. Art. 7(5)
- Auf Verlangen in der Lage sein, jeden Wirtschaftsakteur zu benennen, der Ihnen ein Spielzeug geliefert hat oder dem Sie eines geliefert haben, für 10 Jahre. Art. 9
- Wenn Sie ein Spielzeug unter eigenem Namen oder eigener Marke verkaufen oder es so verändern, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, übernehmen Sie die Herstellerpflichten. Art. 8

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionsvorschriften für Wirtschaftsakteure fest, die gegen ihre nationalen Umsetzungsgesetze verstoßen; diese können bei schweren Verstößen auch strafrechtliche Sanktionen umfassen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können bei wiederholten Verstößen verschärft werden. Die Marktüberwachung folgt der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, wie in Artikel 40 zitiert, seit dem 16. Juli 2021 gelesen als Verordnung (EU) 2019/1020: Stellt ein Spielzeug ein Risiko dar oder ist es nicht konform, bewertet die Behörde es anhand aller Anforderungen, verlangt Korrekturmaßnahmen, Rücknahme oder Rückruf innerhalb einer dem Risiko angemessenen Frist, und ergreift, falls der Akteur nicht handelt, vorläufige Maßnahmen zum Verbot oder zur Einschränkung der Bereitstellung, zur Rücknahme oder zum Rückruf des Spielzeugs und unterrichtet die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Formale Nichtkonformität, das heißt eine unter Verstoß gegen Artikel 16 oder 17 angebrachte oder fehlende CE-Kennzeichnung, eine nicht oder fehlerhaft erstellte EG-Konformitätserklärung oder fehlende oder unvollständige technische Unterlagen, muss beendet werden und führt andernfalls zu Einschränkung, Verbot, Rücknahme oder Rückruf; die Behörde kann eine notifizierte Stelle anweisen, eine EG-Baumusterprüfbescheinigung zurückzunehmen oder zu überprüfen, und kann eine Prüfung durch eine notifizierte Stelle auf Kosten des Herstellers anordnen, wenn die technischen Unterlagen oder ihre Übersetzung nicht vorgelegt werden. In Dänemark ist Erhvervsstyrelsen die Kontrollbehörde nach § 9 des Gesetzes über Produkte und Marktüberwachung (lovbekendtgørelse nr. 22 vom 8. Januar 2026); die frühere Sikkerhedsstyrelsen ist seit Januar 2026 als Abteilung Markedsovervågning Teil der Erhvervsstyrelsen und prüft Spielzeug auf dem dänischen Markt, Miljøstyrelsen kontrolliert die chemischen Eigenschaften von Spielzeug (§ 57 der bekendtgørelse nr. 815 vom 7. Juni 2022 om legetøj), und § 58 dieser Verordnung ahndet mit Geldbuße etwa das Inverkehrbringen oder Bereitstellen eines Spielzeugs, das die Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt, das Versäumnis, technische Unterlagen zu erstellen oder die Konformitätsbewertung durchzuführen, fehlende Warnhinweise, Anleitungen oder Kennzeichnung sowie das Versäumnis, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen oder die Behörde zu unterrichten, mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bei erschwerenden Umständen wie Gesundheitsgefahr, einem Unfall mit schwerer Verletzung oder Tod, wiederholten Verstößen oder systematischer Zuwiderhandlung zu finanziellem Gewinn. Art. 51, Art. 40, Art. 41, Art. 42, Art. 45 and Art. 21(4)

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt ein Spielzeug im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 ist: dazu bestimmt oder ausschließlich beziehungsweise nicht ausschließlich zum Spielen für Kinder unter 14 Jahren, und prüfen Sie, dass es nicht zu den 19 Anhang-I-Produkten oder den fünf Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 zählt; nutzen Sie für Grenzfälle die Leitfäden der Kommission zu Grauzonen- und produktspezifischen Fragen.
- 2. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Spielzeug und beachten Sie, dass der Verkauf unter eigener Marke oder eine Veränderung des Spielzeugs Sie zum Hersteller macht (Artikel 8) und dass ein Bevollmächtigter einen schriftlichen Auftrag benötigt (Artikel 5).
- 3. Führen Sie die Sicherheitsbewertung nach Artikel 18 durch und dokumentieren Sie sie, einschließlich chemischer, physikalischer, mechanischer, elektrischer, Entflammbarkeits-, Hygiene- und Radioaktivitätsgefahren sowie der potenziellen Exposition, und legen Sie die vorgesehene Altersgruppe fest (Artikel 10 Absatz 2).
- 4. Ermitteln Sie die anwendbaren, im Amtsblatt veröffentlichten harmonisierten Normen (die EN-71-Reihe und EN IEC 62115 für elektrisches Spielzeug) und wählen Sie den Konformitätsweg: interne Fertigungskontrolle nach Modul A, wenn diese alle relevanten Anforderungen abdecken, andernfalls EG-Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle zuzüglich Konformität mit der Bauart (Artikel 13 und 19).
- 5. Prüfen Sie die anwendbaren chemischen Vorschriften: das CMR-Verbot mit den Ausnahmen der Anlagen A und B, die 19 Elementmigrationsgrenzwerte des Anhangs II Teil III Nummer 13, die Nitrosaminegrenzwerte und die Anlage-C-Grenzwerte für Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten oder zum Mund führen bestimmtes Spielzeug, sowie die 58 verbotenen und 71 kennzeichnungspflichtigen allergenen Duftstoffe (Anhang II Teil III).
- 6. Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang IV mit Sicherheitsdatenblättern, Prüfberichten und, sofern verwendet, der EG-Baumusterprüfbescheinigung, und erstellen Sie die EG-Konformitätserklärung nach dem Muster in Anhang III; bewahren Sie beides 10 Jahre auf (Artikel 4 Absatz 3, 15 und 21).
- 7. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung auf dem Spielzeug, dem Etikett oder der Verpackung an und ergänzen Sie die Typen-, Chargen- oder Seriennummer sowie Namen und Kontaktanschrift von Hersteller und Einführer (Artikel 4 Absatz 5, 4 Absatz 6, 6 Absatz 3 und 17).
- 8. Bringen Sie die Warnhinweise nach Anhang V im genauen Wortlaut an, eingeleitet mit „Achtung“, und setzen Sie Altersgrenzen und andere kaufrelevante Warnhinweise auf die Verbraucherverpackung sowie bei Online-Verkäufen auf die Produktseite, in den vom Mitgliedstaat des Verkaufs geforderten Sprachen (Artikel 11).
- 9. Richten Sie Fertigungskontroll-, Beschwerde- und Rückrufregister, das Korrektur- und Meldeverfahren sowie die 10-jährige Rückverfolgbarkeit von Lieferanten und Kunden ein (Artikel 4 Absatz 4, 4 Absatz 8, 6 Absatz 6, 7 Absatz 4 und 9).
- 10. Planen Sie die Übergabe an die Verordnung (EU) 2025/2509: Spielzeug, das vor dem 1. August 2030 in Verkehr gebracht wurde, darf weiterhin verkauft werden, EG-Baumusterprüfbescheinigungen laufen bis zum 1. Februar 2031 aus, und ab dem 1. August 2030 benötigt jedes neue Spielzeug anstelle der Konformitätserklärung einen digitalen Produktpass (Verordnung (EU) 2025/2509, Artikel 19, 56, 57 und 59).

Quellen

1. Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug, konsolidierte Fassung vom 29. August 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02009L0048-20260829>
2. Richtlinie 2009/48/EG, veröffentlicht im ABL. L 170 vom 30. Juni 2009 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009L0048>
3. Dokumentinformationen, Daten und Beziehungen für CELEX 32009L0048 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0048>
4. Verordnung (EU) 2025/2509 über die Sicherheit von Spielzeug und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/48/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32025R2509>
5. Richtlinie 2012/7/EU der Kommission, Cadmium (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32012L0007>
6. Verordnung (EU) Nr. 681/2013 der Kommission, Barium (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R0681>
7. Richtlinie 2014/79/EU der Kommission, TCEP, TCPP und TDCP (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0079>
8. Richtlinie 2014/81/EU der Kommission, Bisphenol A (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0081>
9. Richtlinie 2014/84/EU der Kommission, Nickel (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0084>
10. Richtlinie (EU) 2015/2115 der Kommission, Formamid (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2115>
11. Richtlinie (EU) 2015/2116 der Kommission, Benzisothiazolinon (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2116>
12. Richtlinie (EU) 2015/2117 der Kommission, Chlormethylisothiazolinon und Methylisothiazolinon (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32015L2117>
13. Richtlinie (EU) 2017/738 des Rates, Blei (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L0738>
14. Richtlinie (EU) 2017/774 der Kommission, Phenol (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L0774>
15. Richtlinie (EU) 2017/898 der Kommission, Bisphenol A (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017L0898>
16. Richtlinie (EU) 2018/725 der Kommission, Chrom VI (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018L0725>
17. Richtlinie (EU) 2019/1922 der Kommission, Aluminium (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1922>
18. Richtlinie (EU) 2019/1929 der Kommission, Formaldehyd (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019L1929>
19. Richtlinie (EU) 2020/2088 der Kommission, Kennzeichnung allergener Duftstoffe (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L2088>
20. Richtlinie (EU) 2020/2089 der Kommission, Verbot allergener Duftstoffe (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020L2089>
21. Richtlinie (EU) 2021/903 der Kommission, Anilin (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021L0903>

- !2. Richtlinie (EU) 2026/192 der Kommission, Kobalt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026L0192>
- !3. Spielzeugsicherheit (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/toys/toy-safety_en
- !4. Leitfaden zur Spielzeugrichtlinie (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/toys/toy-safety/guidance_en
- !5. Love og regler om legetøj og udstyr til børn og babyer (Sikkerhedsstyrelsen, Erhvervsstyrelsen) — <https://www.sik.dk/erhverv/produkter/legetoej/love-og-regler/love-og-regler-om-legetoej-og-udstyr-boern-og-babyer>
- !6. Bekendtgørelse nr. 815 af 7. juni 2022 om legetøj (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2022/815>
- !7. Bekendtgørelse nr. 59 af 23. januar 2023 om ændring af bekendtgørelse om legetøj, aniline (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2023/59>
- !8. Bekendtgørelse nr. 574 af 24. juni 2026 om ændring af bekendtgørelse om legetøj, cobalt (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/574>
- !9. Lovbekendtgørelse nr. 22 af 8. januar 2026 af lov om produkter og markedsovervågning (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2026/22>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/tsd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.